



## Sozialversicherungsrechtliche Hinweise für die Beschäftigung von Studienassistenten

Sehr geehrte Studierende,

hiermit möchten wir Sie über die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen für die Beschäftigung Ihrer Studienassistenten informieren.

Grundsätzlich wichtig ist die Unterscheidung zwischen Arbeitnehmer\*innen, für die das allgemeine Arbeitsrecht gilt und selbständigen Honorarkräften, die selbständig in eigener Verantwortung arbeiten.

Ihre Assistent\*innen gelten als selbständige Honorarkräfte, wenn sie die Zeitpunkt, Ort und Umfang der Aufgaben als Studienassistenten gemeinsam in kollegialer Absprache treffen. Damit ist Ihre Assistenten kein\*e Arbeitnehmer\*in, sondern selbständige Honorarkraft.

Mit unseren Hinweisen möchten wir Sie über die möglichen sozialversicherungsrechtlichen Abgabepflichten Ihrer studentischen Assistent\*innen informieren. Das Honorar für die Assistent\*innen in Höhe von 11 € ist grundsätzlich ein Bruttolohn, von dem alle Abgaben geleistet werden müssen.

### Rentenversicherung

**Honorarkräfte, die Studienassistenten leisten, und nur eine\*n Auftraggeber\*in haben, sind bis zu einem Einkommen von 450 € im Monat von der Rentenversicherungspflicht befreit**, können sich jedoch freiwillig versichern. Wenn die Studienassistenten mehrere Auftraggeber\*innen haben, bleiben Sie auch über 450 € von der Rentenversicherung befreit.

Wird nur für eine\*n Auftraggeber\*in Studienassistenten geleistet, besteht ab 450,01 € die volle Rentenversicherungspflicht. Die Tätigkeit ist dann bei dem Sozialversicherungsträger (Krankenkasse oder Rentenkasse) anzumelden und die Abgaben werden dann abgeführt.

Wer einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) **und** einer geringfügigen Honorartätigkeit (bis 450 €) nachgeht, sollte wissen, dass die jeweiligen Bereiche **nicht** zusammengezählt werden! Mehrere geringfügige Honorartätigkeiten zählen jedoch zusammen!

Wenn Ihre Assistent\*innen noch andere Jobs haben und damit mehr als 450 € verdienen, entstehen ebenfalls Abgabepflichten.

**Für detaillierte Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse oder den Rentenversicherungsträger.**

Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung

Für **die Kranken- und Pflegeversicherung** sowie **Arbeitslosenversicherung** gilt: **Studierende** sind **versicherungsfrei**, wenn die Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen wird. Dies liegt grundsätzlich vor, wenn Studierende **nicht mehr als 20 Wochenstunden** arbeiten.

Weitere Informationen über die Abgabepflichten finden Sie unter der Rubrik „Jobben“ auf der Homepage des Deutschen Studentenwerks DSW:

<https://www.studentenwerke.de/de/jobben>

Bitte wenden Sie sich an das für Sie zuständige Büro der Beratung Barrierefrei Studieren, um sich individuell beraten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Beatrix Gomm  
Bereichsleitung Beratung Barrierefrei Studieren



studierendenWERK BERLIN  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Hauptsitz: Hardenbergstraße 34 • 10623 Berlin  
Telefonzentrale: 030-93939 – 70  
[www.stw.berlin](http://www.stw.berlin)  
Zertifikat „Beruf und Familie“ 2009, 2013, 2016  
Zertifikat „Eco-Management and Audit Scheme“  
2014, 2016 (für ausgewählte Standorte)



BIC: BFSWDE33BER  
IBAN: DE14 1002 0500 000 3117000  
Bank für Sozialwirtschaft, Berlin  
Steuer-Nummer: 29/668/00259